

BMEIA-AT.8.19.11/0125-I.A/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Protokoll Nr. 15 zur Konvention zum Schutze  
der Menschenrechte und Grundfreiheiten;  
Ratifikation**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Die hohe Zahl der beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) eingebrochenen Beschwerden und der Rückstau an anhängigen Verfahren stellt seit langem ein Problem des Rechtsschutzmechanismus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) dar. Die Steigerung der Effizienz des EGMR war deshalb wesentliches Ziel des Protokolls Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der EMRK (im Folgenden: 14. ZPEMRK), BGBl. III Nr. 47/2010 (vgl. RV 996 BlgNR XXII. GP 2ff). Begleitend haben die Vertragsparteien auf den „High level“-Konferenzen von Interlaken im Jahr 2010, von Izmir im Jahr 2011 und von Brighton im Jahr 2012 die Diskussion über weitere Reformmaßnahmen zur Steigerung der Effizienz des EGMR fortgesetzt.

In diesem Prozess hat Österreich darauf hingewirkt, dass zunächst das 14. ZPEMRK vollständig umgesetzt wird und weitere Änderungen des Konventionssystems von Fortschritten bei der Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen abhängig gemacht werden, ehe – wie von einigen Vertragsparteien vorgeschlagen – das in der EMRK vorgesehene Individualbeschwerderecht an den EGMR eingeschränkt wird (vgl. die Entschließung des Nationalrates vom 27. Februar 2013 betreffend die Reform des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, 295/E XXIV. GP).

Bei der erwähnten Konferenz von Brighton war bereits absehbar, dass die durch das 14. ZPEMRK erfolgten Änderungen der Organisation des EGMR, insbesondere die Verkleinerung seiner Spruchkörper, diesen tatsächlich in die Lage versetzen, den bestehenden Rückstau an Beschwerden kontinuierlich abzubauen. Vor diesem Hintergrund

sind die Vertragsparteien der EMRK übereingekommen, ein weiteres Protokoll zur EMRK auszuarbeiten, das die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Rechtsgrundlagen des EGMR nur insoweit ändert, als sich dies bei der Umsetzung des 14. ZPEMRK als wünschenswert herausgestellt hat.

In diesem Sinne wurde von Expertenkomitees des Europarates das Protokoll Nr. 15 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: Protokoll) ausgearbeitet, das folgende Punkte umfasst:

- ausdrückliche Erwähnung des Subsidiaritätsprinzips und des Ermessensspielraums der Vertragsparteien in der Präambel der EMRK
- Einführung eines Höchstalters für Kandidaten für die Wahl der EGMR-Richter bei gleichzeitigem Entfall der Beendigung der Amtszeit mit Vollendung des 70. Lebensjahrs
- Entfall des Widerspruchsrechts der Parteien bei Abgabe einer Rechtssache von einer Kammer an die Große Kammer des EGMR
- Verkürzung der Beschwerdefrist von sechs auf vier Monate
- Entfall einer der beiden Voraussetzungen für die Anwendung des Unzulässigkeitstatbestandes der so genannten Bagatellbeschwerde

Das Protokoll bedarf gemäß seinem Art. 7 zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation aller Vertragsparteien der EMRK.

Anlässlich der 123. Ministertagung am 16. Mai 2013 hat das Ministerkomitee des Europarates den Text des Protokolls angenommen. Das Protokoll wurde am 24. Juni 2013 zur Unterzeichnung bzw. Ratifizierung durch die Vertragsparteien aufgelegt. Die Vertragsparteien wurden zugleich aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Protokoll ehestmöglich in Kraft treten kann. Österreich hat das Protokoll gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 28. Mai 2013 (vgl. Punkt 6 des Beschl.Prot.Nr. 189) am 25. Juni 2013 unterzeichnet.

Bisher haben 45 Staaten unterzeichnet, 33 von ihnen ratifiziert (darunter Deutschland, Finnland, Frankreich, Liechtenstein, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz, die Tschechische Republik, die Türkei und das Vereinigte Königreich).

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Bereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Da seit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 die Änderung von Verfassungsrecht durch einen Staatsvertrag nicht mehr möglich ist, muss die Änderung der – in Verfassungsrang stehenden – EMRK durch das Protokoll durch bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung in

Verfassungsrang gehoben werden (vgl. RV 314 BlgNR 23. GP 10). Dies erfolgt durch eine begleitende Novellierung des Staatsverträge-Bundesverfassungsgesetzes.

Anbei lege ich die deutsche Übersetzung und die Erläuterungen vor. Der authentische Wortlaut des Protokolls in englischer und französischer Sprache wurde bereits anlässlich der Genehmigung der Unterzeichnung genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien stelle ich den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. die deutsche Übersetzung des Protokolls Nr. 15 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Erläuterungen genehmigen;
2. das Protokoll unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche sowie der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten; und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Protokoll zu ratifizieren.

Wien, am 2. Juni 2017  
KURZ m.p.